



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach  
Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach \* Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Nr. 15

Mittwoch, den 30. April 1986

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschußsitzung	I
Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis	I
Landwirtschaftliche Arbeitsunfälle	I
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schnaittenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach), Luhe-Wildenau (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) und im gemeindefreien Gebiet "Neudorfer Wald" (Landkreis Amberg-Sulzbach)	2
Bekämpfung der Wildtollwut	II
Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung -BWildSchV-) vom 25. Oktober 1985	12

### Bau- und Planungsausschußsitzung

Am Montag, 05.05.1986, 14.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschußsitzung statt.

I 1, 25.04.1986

### Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit IMS vom 13.03.1986, Nr. I A 4 - 2152 - P/I, folgendes mitgeteilt:

"Auf Grund des Bayer. Sammlungsgesetzes wird dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Landesverband Bayern - in Nürnberg in der Zeit vom 18. bis 21. September 1986,

im Gebiet des Freistaates Bayern eine Sammlung widerruflich erlaubt. Diese Erlaubnis berechtigt zur Sammlung von Spenden von Haus zu Haus mit Spendenlisten (Haussammlung). Sammlungen auf Straßen und Plätzen (Straßensammlungen) sind nicht gestattet." Hiervon wird Kenntnis gegeben.

III 4 - 381, 16.04.1986

### Landwirtschaftliche Arbeitsunfälle

Im Monat März 1986 wurden bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz 1049 landw. Arbeitsunfälle, davon kein tödlicher, gemeldet.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Niederbayern-Oberpfalz, Landshut  
10.04.1986

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schnaittenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach), Luhe-Wildenau (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) und im gemeindefreien Gebiet "Neudorfer Wald" (Landkreis Amberg-Sulzbach)

## V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schnaittenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach), Luhe-Wildenau (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) und im gemeindefreien Gebiet "Neudorfer Wald" (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe und für das Grundwasservorkommen Neudorf b. Luhe (Kennziffer 6.05 Erschließungsgebiet Neuersdorf)

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-I-1) und durch Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 13. Dezember 1982 (RABl Nr. 24, Seite 134) als zuständige Behörde bestimmt, folgende

## V E R O R D N U N G

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Steinwaldgruppe und der übrigen regionalen Versorgungsunternehmen wird im Gebiet der Stadt Schnaittenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Gebiet des Marktes Luhe - Wildenau (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) a) Der Fassungsbereich für den Brunnen I umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 447/1, Gemarkung Holzhammer. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 x 40 m.  
b) Der Fassungsbereich für den Brunnen III umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 571, im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald, Gemarkung Holzhammer. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 x 30 m.  
c) Der Fassungsbereich für die Erkundungsbohrung A umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 564, im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald, Gemarkung Holzhammer. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 x 30 m.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 408, 409, 423, 425, 427, 433, 435, 436, 440, 447, 448, 451, 452 und 629 Gemarkung Holzhammer, und die Grundstücke Fl.Nr. 630, 968/2, 1002/38, 1002/39, 1002/40, 1002/41, 1002/42, 1002/43, 1002/44, 1002/45, 1002/46, 1002/47, 1002/48, 1002/49, 1002/50, 1006/2, 1009, 1010 der Gemarkung Neudorf b. Luhe, und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 98, 105, 108, 113, 405, 408/2, 418/2, 420, 421, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 437, 438, 439/2, 441, 442, 443, 444, 446, 449, 450, 453, der Gemarkung Holzhammer, Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 561, 563, 564, 570 und 571 des gemeindefreien Gebietes Neudorfer Wald, Gemarkung Holzhammer, und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 639, 928, 966, 967, 968, 969, 971, 972, 973, 974, 1002/34, 1002/35, 1002/36, 1002/37, 1006, 1011, 1011/2, 1011/3, Gemarkung Neudorf.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 79, 80, 92, 93, 97, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 131/4, 139, 142, 143/1, 410, 411, 412, 413, 433, 433/1, 433/2, 433/3, 433/4, 433/5, 433/7, 433/8, 439, 455, 456, 459, 460, 462 der Gemarkung Holzhammer, und die Grundstücke Fl.Nrn. 1001, 1002/25, 1002/27, 1002/28, 1002/29, 1002/30, 1002/31, 1002/32, 1002/33, 1004, 1005, 1012/2, 1013, 1013 1/2, Gemarkung Neudorf b. Luhe, und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 63, 67, 78, 82, 91, 98, 105, 108, 113, 124, 390, 405, 408/2, 418/2, 420, 421, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 437, 438, 439/2, 439/3, 441, 442, 443, 444, 446, 449, 450, 453, 457, 458, 463 der Gemarkung Holzhammer, Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 561, 563, 564 und 570 des gemeindefreien Gebietes Neudorfer Wald, Gemarkung Holzhammer, und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 639, 928, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1002/34, 1002/35, 1002/36, 1002/37, 1006, 1011, 1011/2 der Gemarkung Neudorf b. Luhe.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Er ist in den Landratsämtern Amberg-Sulzbach und Neustadt a.d. Waldnaab und in den Gemeindekanzleien Schnaittenbach und Luhe - Wildenau niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, ge- frorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineral- dünger, Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.10 Rodung, Ufbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n		

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WEG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WEG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Eimuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			



	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
	2	3	4
1			
Entspricht Zone	I	II	III

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WEG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern

v e r b o t e n

5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten, sofern Abwasser nicht in eine Samelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben

v e r b o t e n

6. Betreten

verboten,  
außer durch  
Befugte

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Die jeweils örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach; Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab) kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
  - oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach; Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab) vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach und im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 15. Mai 1972, KAbI Nr. 17, über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Holzhammer, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzhammer, außer Kraft.

Amberg, den 24.04.1986  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Dr. Wagner, Landrat

III 6 - 863/1

### Bekämpfung der Wildtollwut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08. April 1974 (BGBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 03.05.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert am 18.09.1984 (GVBl. S. 370), erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Gebiete der Gemeinden Amerthal, Birgland, Edelsfeld, Ensdorf, Etzelwang, Freihung, Freudenberg, Geberbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Poppenricht, Rieden, Schmidröhlen, Schnaittenbach, Ursensollen, Vilseck und Weigendorf, sowie die von diesen eingeschlossenen gemeindefreien Gebiete, werden zum wildtollwutgefährdeten Bezirk erklärt.

##### § 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

- a) nur an der Leine geführt werden,
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
  3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinn des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 21. Juli 1986.

Arberg, 24. April 1986  
Landratsamt Arberg-Sulzbach  
Dr. Wagner, Landrat

III 2 - 565-01

---

Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung -BWildSchV-) vom 25. Oktober 1985

Die Bundeswildschutzverordnung regelt u. a. das Halten von Greifen oder Falken.

§ 3 dieser Verordnung schreibt folgendes vor:

- (1) Die Haltung von Greifen und Falken der in Anlage 4 der genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.
- (2) Wer Greife oder Falken hält,
  1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
  2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten,
  3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen und
  4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
    - a) spätestens bis zum 01. Juni 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen 4 Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
    - b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über die Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greifen und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Für die nach Absatz 2 Nr. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußbringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben werden. Diese kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Fußbringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können, und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 3 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzabkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und
3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(5) Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

In der genannten Anlage Nr. 4 sind folgende Greife und Falken aufgeführt:

Fischadler (*Pandion haliaetus* L.),  
Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.),  
Schwarzmilan (*Milvus migrans* BODDAERT),  
Rotmilan (*Milvus milvus* L.),  
Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.),  
Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.),  
Kornweihe (*Circus cyaneus* L.),  
Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.),  
Sperber (*Accipiter nisus* L.),  
Habicht (*Accipiter gentilis* L.),  
Mäusebussard (*Buteo buteo* L.),  
Rauhfußbussard (*Buteo lagopus* BRUENNICH),  
Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.),  
Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.),  
Rotfußfalke (*Falco vespertinus* L.),  
Merlin (*Falco columbarius* L.),  
Baumfalke (*Falco subbuteo* L.),  
Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL).

Halter von Greifen und Falken werden aufgefordert, die genannte Meldung bis zum 01. Juni 1986 zu erstatten.